

Amtsblatt der Stadt Brühl



41. Jahrgang

Ausgabetag: 14.11.2025

Nummer: 37

Seiten

Öffentliche Bekanntmachung über die 3. Satzung zur Änderung der
Satzung für das Jugendamt der Stadt Brühl

350 - 355

Herausgeber: Stadt Brühl – Der Bürgermeister

Bezug:
Stadt Brühl
Der Bürgermeister
Rathaus
50319 Brühl

Jahres-Abo € 23,00 incl. Porto
Kündigung des Bezugs:
Nur für das folgende Jahr zum 30.11.

Einzelpreis € 1,00 incl. Porto
Für Selbstabholer liegt das Amtsblatt
kostenlos im Rathaus, Uhlistraße 3 und im
brühl-info, Uhlistr. 1, aus.

Öffentliche Bekanntmachung

der Stadt Brühl



3. Satzung zur Änderung der Satzung für das Jugendamt der Stadt Brühl

Aufgrund der §§ 69 ff. Sozialgesetzbuch – ACHTES Buch (VIII) Kinder- und Jugendhilfegesetz – i. d. F. der Bekanntmachung vom 11.09.2012 (BGBl I S. 2022), zuletzt geändert durch das Artikel 2 des Gesetzes vom 03. April 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 107) und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW), i. d. F. der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2025 (GV. NRW. S. 618), hat der Rat der Stadt Brühl in seiner Sitzung am 03.05.2021 nachfolgende Satzung für das Jugendamt beschlossen, welche in den Ratssitzungen vom 28.06.2021, 15.05.2023 und 03.11.2025 geändert wurde:

Artikel I

§ 4 Stimmberechtigte Mitglieder wird wie folgt neu gefasst:

- (1) Dem Jugendhilfeausschuss gehören höchstens 15 stimmberechtigte Mitglieder einschließlich der Vorsitzenden / des Vorsitzenden an.
- (2) Die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder gem. § 71 Abs. 1 Nr. 1 SGB VIII (Mitglieder der Vertretungskörperschaft oder von ihr gewählter Frauen und Männer, die in der Jugendhilfe erfahren sind) beträgt 9, die Zahl der Mitglieder gem. § 71 Abs. 1. Nr. 2 SGB VIII (die von den im Bereich des Jugendamtes wirkenden und anerkannten freien Trägern vorgeschlagen sind) beträgt 6. Die stimmberechtigten Mitglieder werden für die Dauer der Wahlperiode der Vertretungskörperschaft von dieser gewählt. Sie üben ihre Tätigkeit nach Ablauf der Wahlperiode bis zum Zusammentreten des neugewählten Jugendhilfeausschusses aus. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Wahlperiode aus, so ist ein Ersatzmitglied für den Rest der Wahlzeit auf Vorschlag derjenigen Stelle, die das ausgeschiedene Mitglied vorgeschlagen hatte, zu wählen. Zum stimmberechtigten Mitglied des Jugendhilfeausschusses kann nur gewählt werden, wer der Vertretungskörperschaft angehören kann. Ein paritätisches Geschlechterverhältnis ist anzustreben.
- (3) Für jedes stimmberechtigte Mitglied ist eine persönliche Stellvertretung zu wählen. Absatz 2 gilt entsprechend.
- (4) Die im Bereich des öffentlichen Trägers wirkenden und anerkannten Träger der

freien Jugendhilfe haben mindestens die doppelte Anzahl der insgesamt auf sie entfallenden Mitglieder und deren Stellvertretungen vorzuschlagen. Ein paritätisches Geschlechterverhältnis ist anzustreben. Die Vertretungskörperschaft wählt aus den vorgeschlagenen Personen die Mitglieder. Vorschläge der anerkannten Träger der freien Jugendhilfe, insbesondere der Wohlfahrtsverbände und der Jugendverbände sind entsprechend der Bedeutung ihrer Arbeit für die Jugendhilfe im Bezirk des Jugendamtes angemessen zu berücksichtigen. Wird kein Vorschlag eingereicht, wählt die Vertretungskörperschaft Personen aus dem Kreise des § 71 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII.

- (5) bleibt unverändert

Artikel II

§ 5 Beratende Mitglieder wird wie folgt neu gefasst:

(1) Als beratende Mitglieder gehören dem Jugendhilfeausschuss an:

1. die Hauptverwaltungsbeamtin beziehungsweise der Hauptverwaltungsbeamte oder eine von ihm/ihr bestellte Vertretung;
2. die Leitung des Jugendamtes oder ihre Vertretung;
3. eine Richterin beziehungsweise ein Richter des Familiengerichts oder eine Jugendrichterin beziehungsweise ein Jugendrichter, die beziehungsweise der von der zuständigen Präsidentin beziehungsweise dem zuständigen Präsidenten des Landgerichts bestellt wird;
4. eine Vertretung der Arbeitsverwaltung, die von der Geschäftsführung der zuständigen Agentur für Arbeit bestellt wird;
5. eine Vertretung der Schulen, die von der zuständigen örtlichen Stelle bestellt wird;
6. eine Vertretung der Polizei, die von der zuständigen örtlichen Stelle bestellt wird;
7. je eine Vertretung der katholischen und der evangelischen Kirche sowie der jüdischen Kultusgemeinde, falls Gemeinden dieses Bekenntnisses im Bezirk des Jugendamtes bestehen, sie werden von der zuständigen Stelle der Religionsgemeinschaft bestellt;
8. eine Vertretung des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration,
9. eine Vertretung aus dem Jugendamtselternbeirat,

10. eine Vertretung örtlicher Jugendringe,
 11. eine Vertretung örtlicher Jugendselbstvertretungen,
 12. eine Vertretung der Tagespflegepersonen in Brühl,
 13. je eine Vertretung jeder Fraktion im Rat der Stadt Brühl, die kein stimmberechtigtes Mitglied gem. § 4 Abs. 2 stellt,
 14. eine vom Inklusionsbeirat gewählte Vertretung des Inklusionsbeirates, die von einer weiteren Person zur Unterstützung, die ebenfalls vom Inklusionsbeirat gewählt wurde, ohne Rederecht begleitet wird,
 15. und eine Vertretung des „Der Kinderschutzbund (DKSB) Ortsverband Brühl e.V.“.
- (2) Für jedes beratende Mitglied nach Absatz 1 Nr. 1 bis 15 dieser Satzung ist je eine Stellvertretung zu bestellen bzw. zu wählen.

Art. III

§ 6 Abs. 2 Ende der Mitgliedschaft wird wie folgt ergänzt:

(2) Mitgliedschaft und stellvertretende Mitgliedschaften erlöschen

1. durch Niederlegung des Mandates;
2. bei den Mitgliedern gem. § 71 Abs. 1 Nr. 1 SGB VIII durch Ausscheiden aus dem Rat;
3. bei den Mitgliedern gem. § 5 Abs. 1 Nr. 3 bis 15 dieser Satzung, wenn das Mitglied von der Stelle, die es vorgeschlagen oder gewählt hat, abberufen wird.

Art. IV

§ 7 Aufgaben des Jugendhilfeausschusses wird wie folgt neu gefasst:

- (1) Der Jugendhilfeausschuss befasst sich aufgrund § 71 Abs. 2 SGB VIII mit allen Angelegenheiten der Jugendhilfe, insbesondere mit
1. der Erörterung aktueller Problemlagen junger Menschen und ihrer Familien

sowie mit Anregungen und Vorschlägen für die Weiterentwicklung der Jugendhilfe,

2. der Jugendhilfeplanung gem. § 80 SGB VIII,

3. der Förderung der freien Jugendhilfe gem. § 4 Abs. 3, § 74 SGB VIII.

Er hat Beschlussrecht in Angelegenheiten der Jugendhilfe im Rahmen der von der Vertretungskörperschaft bereitgestellten Mittel, der von ihr erlassenen Satzung und der von ihr gefassten Beschlüsse. Er soll vor jeder Beschlussfassung der Vertretungskörperschaft in Fragen der Jugendhilfe und vor der Berufung eines Leiters des Jugendamts gehört werden und hat das Recht, an die Vertretungskörperschaft Anträge zu stellen. Er tritt nach Bedarf zusammen und ist auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Stimmberechtigten einzuberufen. Seine Sitzungen sind öffentlich, soweit nicht das Wohl der Allgemeinheit, berechtigte Interessen einzelner Personen oder schutzbedürftiger Gruppen entgegenstehen.

(2) Der Jugendhilfeausschuss hat vor allem folgende Aufgaben:

1. Anregungen und Vorschläge für die Weiterentwicklung der Jugendhilfe.
2. die Aufstellung von Richtlinien und Grundsätzen für die Förderung von Einrichtungen und Maßnahmen der Jugendhilfe.
3. die Entscheidung über
 - a) die Jugendhilfeplanung gem. § 80 SGB VIII;
 - b) die Förderung der Träger der freien Jugendhilfe gem. § 4 Abs. 3, § 74 SGB VIII;
 - c) die öffentliche Anerkennung der Träger der freien Jugendhilfe gem. § 75 SGB VIII in Verbindung mit § 25 AG-KJHG;
 - d) den Bedarfsplan für die Kindertagesbetreuung gem. §§ 79, 80 SGB VIII in Verbindung mit § 4 Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) – Sechstes Gesetz zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch –;
 - e) die Aufstellung von Vorschlagslisten für die Wahl der Jugendschöffen gem. § 35 JGG;
4. die Vorberatung des Haushalts der Stadt Brühl für den Bereich der Jugendhilfe,

ordentlichen und stellvertretenden Mitgliedern gewählt. Er bestimmt auch die Vorsitzende beziehungsweise den Vorsitzenden und ihre beziehungsweise seine Stellvertretung.

Art. VI

§ 10 Aufgaben wird wie folgt neu gefasst:

- (1) Die Geschäfte der laufenden Verwaltung im Bereich der öffentlichen Jugendhilfe werden von dem Hauptverwaltungsbeamten beziehungsweise der Hauptverwaltungsbeamtin oder in seinem beziehungsweise ihrem Auftrag von der Leitung der Verwaltung des Jugendamtes im Rahmen dieser Satzung und der Beschlüsse des Rates und des Jugendhilfeausschusses geführt.
- (2) Der Hauptverwaltungsbeamte beziehungsweise die Hauptverwaltungsbeamtin oder in seinem beziehungsweise ihrem Auftrag die Leitung der Verwaltung des Jugendamtes
 1. ist verpflichtet, die Vorsitzende beziehungsweise den Vorsitzenden des Jugendhilfeausschusses über alle wichtigen Angelegenheiten der Verwaltung des Jugendamtes zu unterrichten,
 2. bereitet die Beschlüsse des Jugendhilfeausschusses vor und führt diese aus.

Art. VII

§ 11 Inkrafttreten wird wie folgt neu gefasst:

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Brühl in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende

3. Satzung zur Änderung der Satzung für das Jugendamt der Stadt Brühl

wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen der aufgeführten Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekanntgemacht worden,
- c) der Satzungsbeschluss ist vorher beanstandet worden oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Brühl, den 14.11.2025

DER BÜRGERMEISTER

Dr. Marc Prokop

